

**Satzung der Gemeinde Langeoog
über das „Bürgermobil“
einschließlich der
Gebührensatzung
in der Fassung der 1. Änderung vom 24.06.2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (tlfKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Der Fahrdienst der Gemeinde Langeoog für mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog dient der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit der auf der Insel lebenden Personen. Der Fahrdienst dient dazu, Menschen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität Alltagswege zu erleichtern.

§1 Beschreibung des „Bürgermobils“

- (1) Die Gemeinde Langeoog betreibt einen Fahrdienst („Golf Caddy“ mit maximaler Geschwindigkeit von 25 km/h), mit zunächst einem E- Fahrzeug, genannt „Bürgermobil“, um auf der autofreien Insel Langeoog mobilitätseingeschränkte Langeoogerinnen und Langeooger zu befördern.**
- (2) Es handelt sich hierbei nicht um einen Taxidienst und auch nicht um einen Fahrdienst für touristische Zwecke. Der Fahrdienst wird durch ehrenamtlich tätige Fahrerinnen und Fahrer gewährleistet und stellt eine freiwillige soziale Leistung der Gemeinde dar.**

§ 2 Aufgaben der Fahrerinnen

- (1) Die Fahrerinnen und Fahrer des „Bürgermobils“ sind ehrenamtlich tätige Personen, die sich zu dieser Aufgabe freiwillig verpflichten und die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um ein „Bürgermobil“ zu fahren.**
- (2) Nach Bedarf und in Absprache mit dem Fahrer/ der FahrerIn werden frühere Fahrzeiten angeboten, um einen Transport zu den Fährschiffen zu gewährleisten.**
- (3) Die Fahrerinnen und Fahrer entrichten den eingenommenen Gesamtbetrag der Gebühren, die sie eingenommen haben einmal im Monat gesammelt an die Gemeinde. Der/die Kassenwartin, der/die von der Gruppe der Ehrenamtlichen bestimmt worden ist, sammelt den Gesamtbetrag ein und gibt diese zusammen mit den Fahrtennachweisen bei der Gemeindekasse ab.**

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten liegen täglich zwischen 8 und 18 Uhr.
- (2) An drei Tagen in der Woche werden nach Bedarf und in Absprache mit dem Fahrer/der Fahrerin frühere Fahrzeiten, angeboten, um einen Transport zu den Fährschiffen zu gewährleisten.
- (3) Spätere Fahrzeiten nach 18 Uhr sind nur nach Absprache mit dem Fahrer/der Fahrerin möglich.

§4 Beförderungsbedingungen

- (1) Die beförderte Person hat keinen Anspruch auf den kürzesten Weg, Der Fahrgast willigt ein, dass weitere Personen zur gleichen Zeit befördert werden und zu deren Aufnahme die Fahrt unterbrochen und — im Sinne einer wirtschaftlichen Beförderung — auch Umwege in Kauf genommen werden .
- (2) Die Möglichkeit der Beförderung bestimmter Personengruppen ist durch die Anzahl der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer und die Anzahl an Fahrzeugen begrenzt.
- (3) Eine Fahrerin / ein Fahrer des „Bürgermobils“ kann maximal 3 weitere Personen befördern.
- (4) Befördert werden dürfen Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog mit einer Einschränkung in ihrer Mobilität. Vor Fahrtantritt ist auf Verlangen des Fahrers der Personalausweis mit Meldeadresse vorzulegen.
- (5) Befördert werden dürfen zusätzlich ausschließlich nach Verfügbarkeit des Fahrdienstes auch Verwandte von Langeoogerninnen und Langeoogern mit Mobilitätseinschränkung.
- (6) Es dürfen ausschließlich mobilitätseingeschränkte Bürger*innen transportiert werden.
- (7) In Ausnahmefällen dürfen Begleitpersonen ohne eine Einschränkung in ihrer Mobilität dann mittransportiert werden, wenn die Person mit Mobilitätseinschränkung durch die Begleitperson Hilfe beim Ein- und Aussteigen erfährt.
- (8) Für die Nutzung des gemeindlichen „Bürgermobils“ wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden pro einfache Fahrt erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Fahrgast für jede Fahrt.

(3) Die Gebühr für die Beförderung einer Person mit Einschränkung in ihrer Mobilität für eine Strecke liegt bei 5,00 € pro Fahrt.

(4) Die Gebühr ist vor Fahrtantritt an die/den Fahrer/in zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Langeoog, den 30.08.2024

Heike Horn
Bürgermeisterin